I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbachüber die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW.S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 15.12.2026 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

Art. 1
Änderung des Gebührentarifs

Der Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der derzeit geltenden Fassung erhält die dieser I. Nachtragssatzung beigefügte Neufassung.

Art. 2
Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Tarifstelle	**Personenstandswesen**	**Gebühr in Euro**
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeits-zeugnisses	60,-
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,-

3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses aus dem Ausland	60,-
4	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,-
5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	150,-
6	Vornahme der Eheschließung im Ratssaal des Historischen Ratshauses in der Stadtmitte	40,- je angefangene halbe Stunde
7	Vornahme der Eheschließung durch Ehrenbeamte auf Wunsch des Paares	50,-
8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familien-rechtlicher Vorschriften	40,-
9	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,-

10	Beurkundung der Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	40,-
11	Anmeldung und Beurkundung der Erklärung der Erklärungen nach dem Selbstbestimmungsgesetz Nur Anmeldung ohne entsprechende Erklärung nach dem Selbstbestimmungsgesetz	45,- 15,-
12	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt gem. §§ 34 bis 36 PStG	100,-
13	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60,-
14	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,-
15	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus den Personenstandsregistern	15,-
16	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	15,-

17	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,00
18	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,-
19	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	25,-
20	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	20,- je angefangene Stunde bis max. 100,-
21	Abruf eines Registers für den Bürger bei einem anderen Standesamt	15,-
22	Eintragung in ein internationales Stammbuch	15,-
23	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars für das Ausland nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.2016	15,-
24	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung	15,-

25	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,-
26	Beurkundung einer Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennung	40,-
27	Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke	40,-
28	Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, wenn diese für die Beurkundung im StA erforderlich ist	30,-